

pathogenetisch-äthiologisch unklare syndromale Beschwerdebilder  
ohne nachweisbare organische Grundlage

= Pausbonog



Salanitri-Entscheid des EVG 1991



Schleusenöffnung in Milliardenmarkt



funktionierte annähernd 20 Jahre

**verschärfte „Schleudertrauma“-Praxis**  
 (länger dauernde Beschwerden ohne organisch nachweisbare Funktionsausfälle)

**Natürlicher Kausalzusammenhang**

**Urteil Bundesgericht vom 17.11.2009, 4A\_494/2009 (vgl. auch Referat Walter Fellmann, SVG-Tagung Freiburg 2010)**

Für den Nachweis des natürlichen Kausalzusammenhanges sind erforderlich:

- eine möglichst genaue und verifizierbare Dokumentation des Unfallherganges
- eine erste genügende ärztliche Abklärung
- eine eingehende medizinische inter- bzw. polydisziplinäre Abklärung durch Gutachter,
- welche über zuverlässige Vorakten verfügen

**Urteil Bundesgericht vom 08.02.2011, 4A\_540/2010**

Unfalldynamische/biomechanische Gutachten können in die Beweiswürdigung einbezogen werden.

**Aufsatz Bundesrichter Meyer (Festschrift Erwin Murer, 2010, 473 ff.)**

- kein „typisches Beschwerdebild“ aus medizinischer Sicht; organische (Langzeit-)Folgen nicht nachgewiesen
- im Regelfall kein natürlicher Kausalzusammenhang nach einem Jahr (HWS-Distorsionen I-II) zwischen „buntem Beschwerdebild“ und Unfall (inkl. psychische Beschwerden); Ausnahme: weitere fassbare und nachgewiesene Verletzungen (wie mTBI)

**Adäquater Kausalzusammenhang**

**BGE 134 V 109: verschärfte Adäquanzkriterien**

**BGE 136 V 279: In der Regel keine lang dauernde, zu einer Invalidität führende Einschränkung der Arbeitsfähigkeit.**

Haftpflicht- und Sozialversicherungsrecht identisch

nicht identisch



Praxisänderung Juni 2015  
(Urteil BGer 9C 492/2014  
vom 03.06.2015/BGE 141 V281)

→ Preisgabe der Überwindbarkeitsvermutung

→ „Einzelfallgerechtigkeit“



Folge (April 2017)

Die IV-Stelle Zürich meldet einen deutlichen Anstieg der Neurenten. 2016: Trendwende. Zunahme gegenüber 2015: 10 Prozent (2015: 2407 / 2016: 2639). Als Gründe nennt sie die demografische Entwicklung und das Bevölkerungswachstum. Zudem erhalten Schmerzpatienten wieder Invalidenrenten.

p.m. (März 2016)

Die IV-Stelle Zürich zählt pro Jahr 2000 junge Neurentner, die Mehrheit mit psychischen Problemen.

# Gutachten im strafrechtlichen Entscheidprozess, dargestellt an vier Beispielen

Konferenz *Technik, Medizin, Biomechanik, Recht*  
Konstanz  
27. / 28.04.2017

Rolf P. Steinegger, Rechtsanwalt, Bern

[www.sb-law.ch](http://www.sb-law.ch)



## **KOSTENLOSE ANFRAGE**

Schildern Sie uns Ihren Fall. Wir  
antworten Ihnen kostenlos, schnell  
und unverbindlich in der Regel  
innerhalb von 24 Stunden.

» [Schildern Sie Ihren Fall](#)

# Richterliche Urteilsfindung



# Die Leitplanke der Beweiswürdigung:

Die strafrechtliche Verurteilung erfordert mehr als nur den Nachweis einer hohen Wahrscheinlichkeit. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung besagt als Regel der Beweiswürdigung, dass sich der Strafrichter *„nicht von der Existenz eines für den Angeklagten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat ... Die Unschuldsvermutung ist schon da verletzt, wo der Richter verurteilt, obwohl er aufgrund der objektiven Sachumstände hätte zweifeln müssen ... Damit eine **Verurteilung** erfolgen kann, ist ... eine **persönliche Gewissheit (des Richters)** hinsichtlich der **Tatschuld notwendig**. Es reicht folglich nicht aus, wenn die Beweise objektiv zwar klar auf eine Schuld des Angeklagten hinweisen, den Richter aber persönlich nicht zu überzeugen vermögen“* (Urteil des OG ZH, 05.10.2004, unter Verweis auf Robert Hauser/Erhard Schweri, *Schweizerisches Strafprozessrecht*, 5.A., Basel 2002, § 54 Rz 13, und BGE 127 I 41, 124 IV 87 E. 2a).

# Die Beweiswürdigung ist *Bauchsache*

„**Das Gericht steht in der Würdigung des Prozessstoffes auf dessen Beweiswert völlig frei da.** Dabei entscheidet die Verknüpfung von Denken, Fühlen sowie Intuition“.

*Etwas salopp wird sich diese Aussage dahingehend zusammenfassen lassen, dass **die Beweiswürdigung gleichsam eine Sache des „Bauches“ ist. Der Verstand setzt erst bei der Rechtsanwendung ein.***



**Einfallstor *Bauch***

Matthias Stein-Wigger, Zivilgerichtspräsident Basel-Stadt, in: AJP 11/2010, 1410

# Zur Relevanz des „Bauches“

*Die Sachverhaltsfeststellung macht durchschnittlich **etwa die Hälfte** **der** in Zivilverfahren auftretenden **Probleme** aus, und sie wird sowohl in der Ausbildung als auch in der Praxis vernachlässigt.*

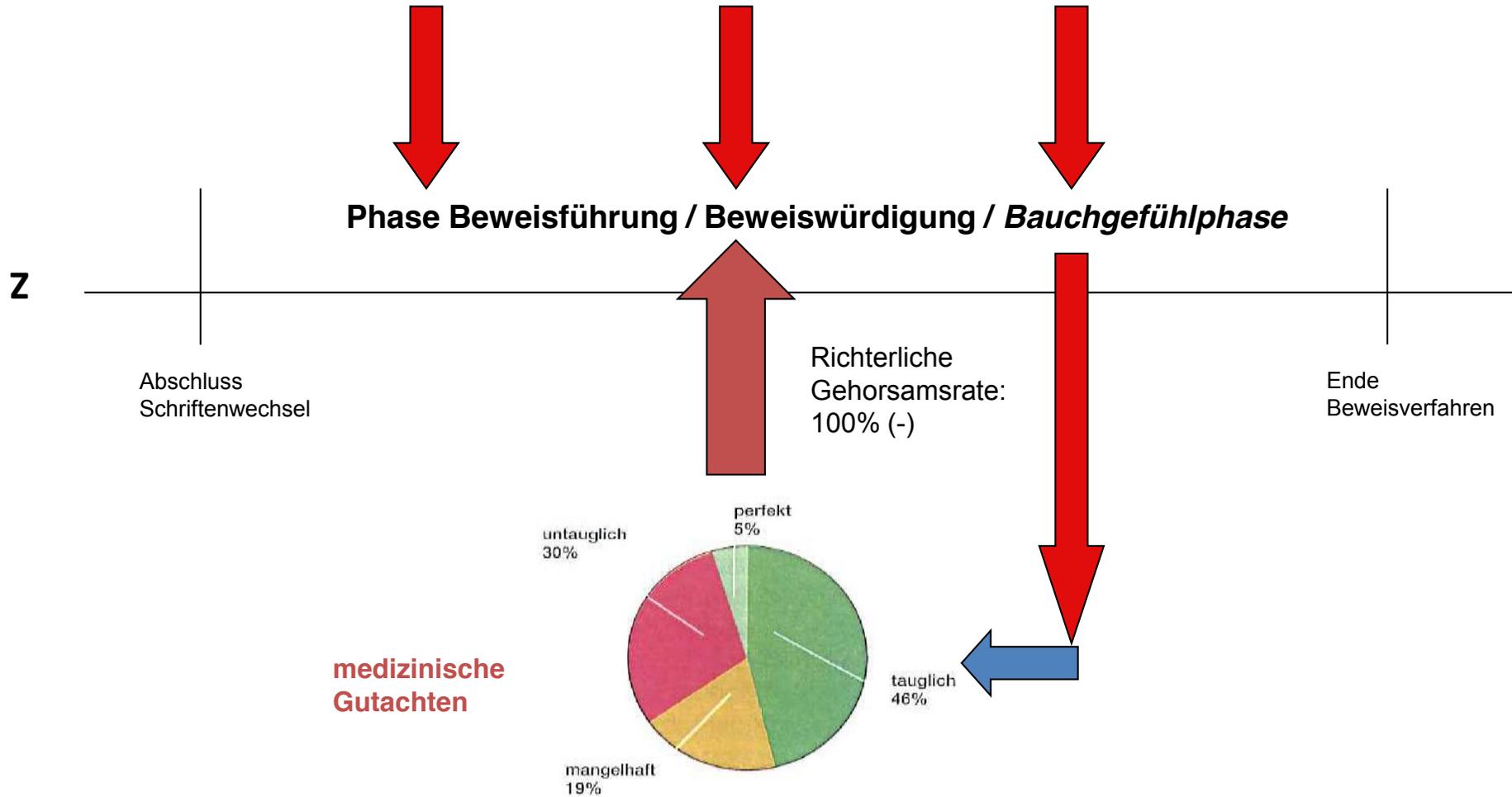
Matthias Stein-Wigger, Zivilgerichtspräsident Basel-Stadt, in: AJP 11/2010, 1410

# Unverdauliches?

**Sachfremde Motive** können bei der richterlichen Urteilsfindung durchaus eine Rolle spielen. Vor allem im Bereich der Beweiswürdigung ....

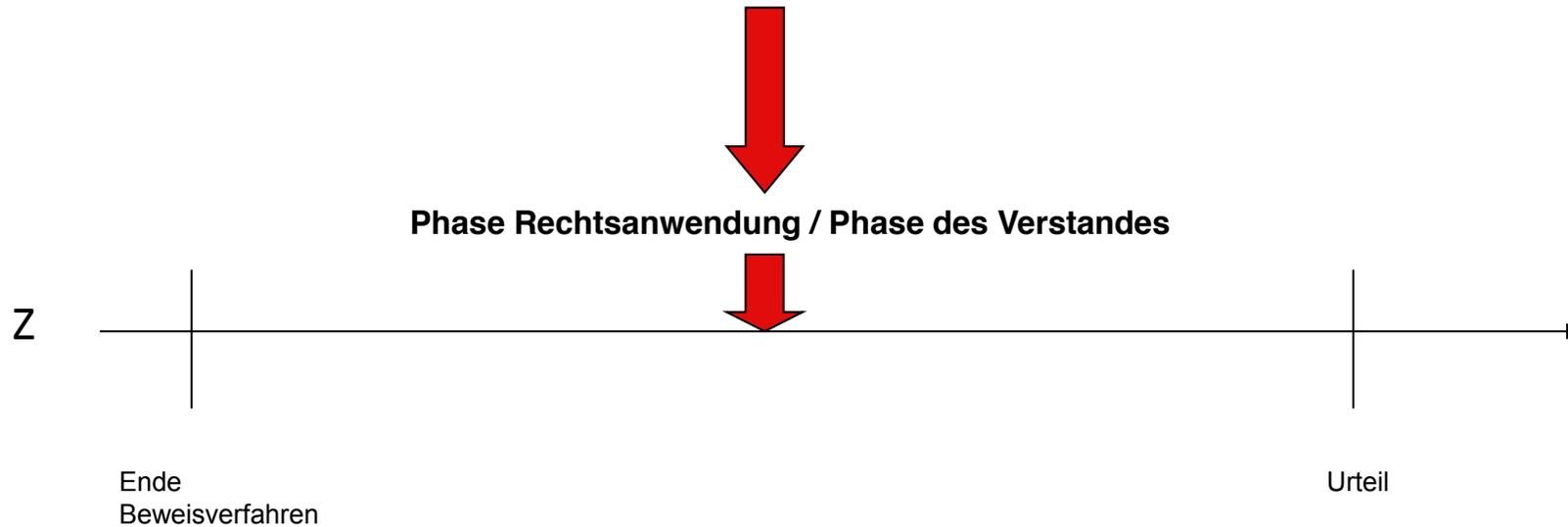
Jürg Sollberger, a. Oberrichter des Kantons Bern, in: plädoyer 5/02, Sonderbeilage Oktober 2005, 22

**Sachfremde Urteilsfaktoren / Denkfehler / aussagepsychologische Fehler / Absicht des Richters / Kompetenz / Erfahrung**



Suva – Med. Mitteilungen, Nr. 77, 10; Christian A. Ludwig

**Sachfremde Urteilsfaktoren / Kompetenz / Erfahrung / Absicht des Richters**



**Allgemein abstraktes Rechtssystem vs. case law: Permanente Weiterbildung und Spezialisierung (Fachgerichte für Komplexschäden); Gefahr Wissensschere.**

# Staatshaftungsfälle auf Bundesebene (1970 – 2011)

- **895**

- wovon **57 (= 6%) judikatives Unrecht**

wovon **40 Fälle** = Gegenstand **Fehlurteile**

**kein einziges Staatshaftungsbegehren  
gutgeheissen**

## Die Voraussetzung der Verletzung einer wesentlichen Amtspflicht für eine Staatshaftung wegen richterlicher Fehlentscheide

Fridolin Hunold\*

Für eine Staatshaftung wegen eines richterlichen Fehlentscheids verlangt das Bundesgericht bei der Haftungsvoraussetzung der Widerrechtlichkeit die *Verletzung einer wesentlichen Amtspflicht*. Dies führt, wie die Rechtstatsachen zeigen, im Anwendungsbereich des VG zusammen mit Art. 12 VG faktisch zu einem **Haftungsausschluss für richterliche Fehlentscheide**. Die spärlichen Begründungen des Bundesgerichts für die Notwendigkeit der Voraussetzung der Verletzung einer wesentlichen Amtspflicht überzeugen nach Ansicht des Autors nicht. Durch die vorausgesetzte Verletzung einer wesentlichen Amtspflicht werde – was auch die Entstehungsgeschichte dieser Rechtsprechung zeigt – nichts anderes als ein Verschulden des Richters vorausgesetzt. Dies widerspreche Art. 3 Abs. 1 VG, wonach der Bund «ohne Rücksicht auf das Verschulden» haftet. Der Autor fordert daher, auf die Voraussetzung der Verletzung einer wesentlichen Amtspflicht zu verzichten.

Selon le Tribunal fédéral, la responsabilité étatique découlant de la prononciation d'un jugement erroné exige comme condition de l'illicéité la violation d'un *devoir essentiel de fonction*. Dans le champ d'application de la LRCF et en application de l'art. 12 de cette loi, cela a pratiquement pour conséquence une exclusion de responsabilité pour la prononciation de jugements erronés. De l'avis de l'auteur, la faible argumentation du Tribunal fédéral pour justifier la nécessité de la violation d'un devoir essentiel de fonction n'emporte pas la conviction. La condition de la violation d'un devoir essentiel de fonction ne suppose rien d'autre que la commission d'une faute par le juge, ce que confirme la genèse de cette jurisprudence. Cela contredit l'art. 3 al. 1 LRCF selon lequel la Confédération répond du dommage «sans égard à la faute». En conséquence, l'auteur plaide en faveur de l'abandon de la condition de la violation d'un devoir essentiel de fonction.

### I. Einleitung

Wird ein Staatshaftungsanspruch auf einen richterlichen Fehlentscheid zurückgeführt, stellen sich dem Geschädigten bei der Haftungsvoraussetzung der Widerrechtlichkeit gleich zwei Hürden in den Weg. So ist zunächst Art. 12 des Verantwortlichkeitsgesetzes (VG)<sup>1</sup> zu beachten, wonach die Rechtmässigkeit formell rechtskräftiger Entscheide in einem Verantwortlichkeitsverfahren nicht überprüft werden kann. Kommt Art. 12 VG nicht zur Anwendung, so z.B. mangels formeller Rechtskraft in Fällen, in denen der schädigende Fehlentscheid im Rechtsmittelverfahren aufgehoben wurde, so

kommt nicht der normale Widerrechtlichkeitsbegriff zur Anwendung, sondern es wartet die – vom Bundesgericht aufgestellte, im VG nicht vorgesehene<sup>2</sup> – zweite Hürde: es wird die *Verletzung einer wesentlichen Amtspflicht* vorausgesetzt; in den Worten des Bundesgerichts:<sup>3</sup>

«Soweit Rechtsakte in Frage stehen, setzt die Widerrechtlichkeit des Verhaltens eines Richters oder Beamten in Ausübung seiner amtlichen Befugnis einen besonderen Fehler voraus, der nicht schon vorliegt, wenn sich seine Entscheidung später als unrichtig, gesetzwidrig oder sogar willkürlich erweist [...]. Haftungsbegründende Widerrechtlichkeit ist vielmehr erst dann gegeben, wenn der Richter oder Beamte eine

\* Dr. iur., Winterthur; wiss. Assistent bei Prof. Dr. iur. Manfred Rehbinde und Gerichtsschreiber am Bezirksgericht Winterthur.

<sup>1</sup> SR 170.32. In diversen Kantonen bestehen vom Sinn her identische Regelungen; aber selbst in Kantonen, die keine entsprechende Regelung kennen, gilt sie als «allgemeiner Grundsatz des Staatshaftungsrechts» (RETO FELLER, Das Prinzip der Einmaligkeit des Rechtsschutzes im Staatshaftungsrecht, Zürich/St. Gallen 2007, 111 ff.).

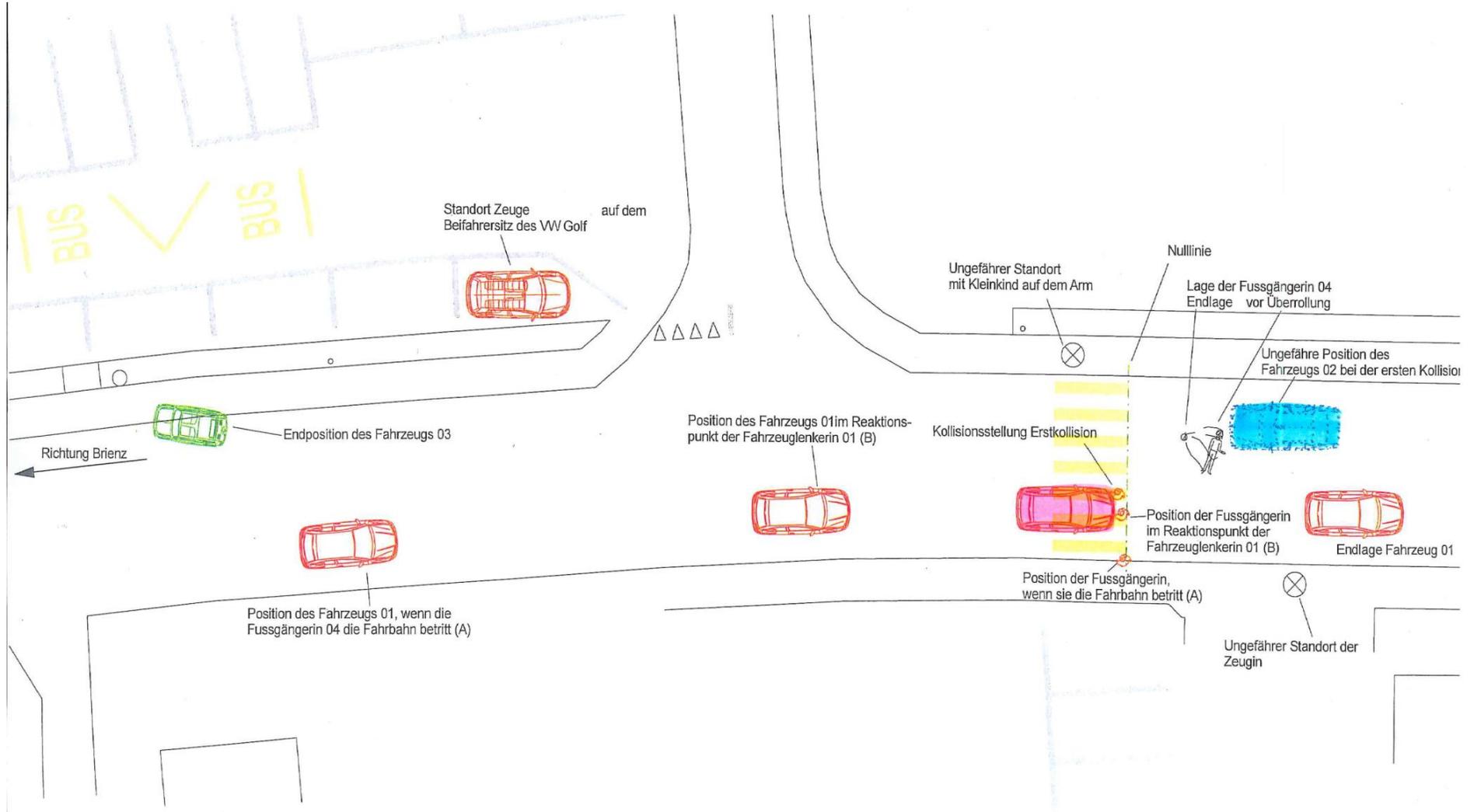
<sup>2</sup> Einige kantonale Haftungsgesetze enthalten spezielle zweite Hürden, so z.B. die Haftungsgesetze in den Kantonen ZH und GL; auf diese wird im Folgenden aber nicht weiter eingegangen (s. auch Fn. 4 unten).

<sup>3</sup> BGE 118 Ib 163, 164.

# Fall *PoppyFloppy*

07.12.2011

# Sachverhalt I



# Sachverhalt II

[Video 1](#)

[Video 2](#)

Fragen:

1. Wo kam es zum Eintritt der tödlichen Verletzungen?
  - Hat der Fahrer des blauen Fahrzeuges eine schon tödlich verletzte Person überfahren?
2. Erkennbarkeit / Vermeidbarkeit des Unfalles?

# Tag 1 nach Unfall

Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 08.12.2011 / Fakten nach erster Sichtung:

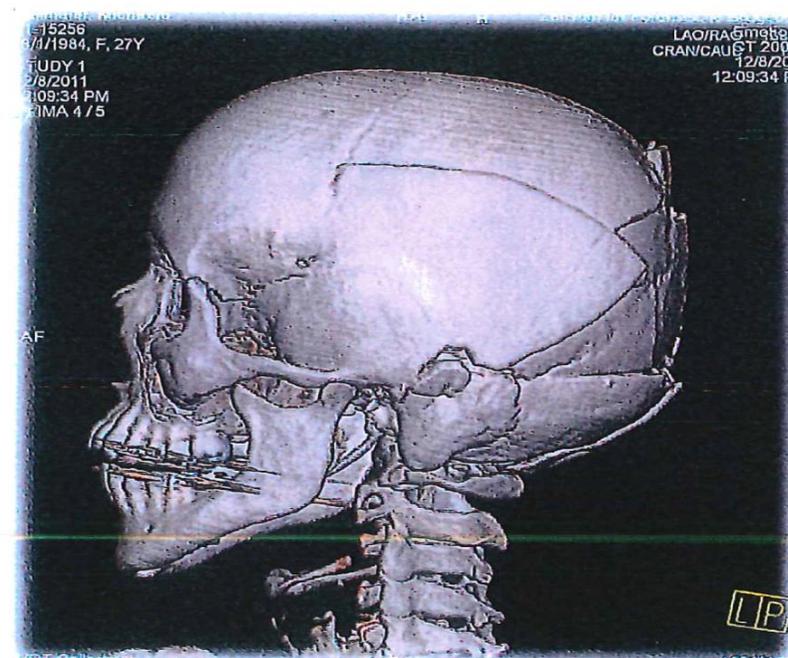
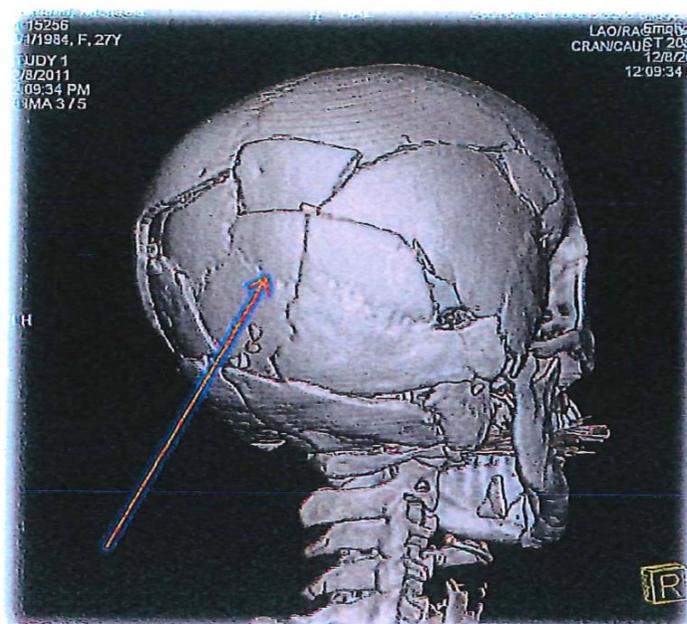
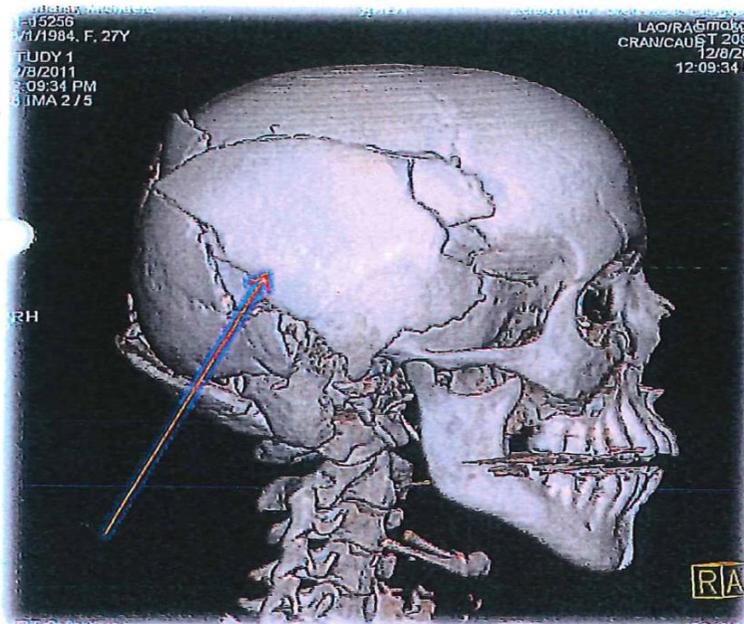
- Fussgängerin von Pw Seat frontal erfasst;
- Spuren an der Stossstange Seat;
- Spuren an der A-Säule des Seat (mit Gewebeanhaftung, vermutlich Haare);

Spuren am linken Rückspiegel des Seat;  
durch die Kollision wurde die Fussgängerin auf die Gegenfahrbahn geschleudert.

# Tag 2 nach Unfall

IRM (Assistenzärztin an Staatsanwaltschaft)

*„Die bei der **ersten Kollision** und dem anschliessenden Aufprall auf der Strasse entstandenen **Verletzungen** waren **auf keinen Fall tödlich**. / Das vorgefundene Verletzungsbild ist hochspezifisch und entsteht praktisch ausschliesslich beim Überrollen“. / „Die Verletzungen durch die erste Kollision waren nicht tödlich. **Die tödlichen Verletzungen wurden mit allergrösster Wahrscheinlichkeit durch die zweite Kollision hervorgerufen**“.*



Trümmerbrüche  
des Schädeldachs,  
betont im rechten  
Hinterkopfbereich.

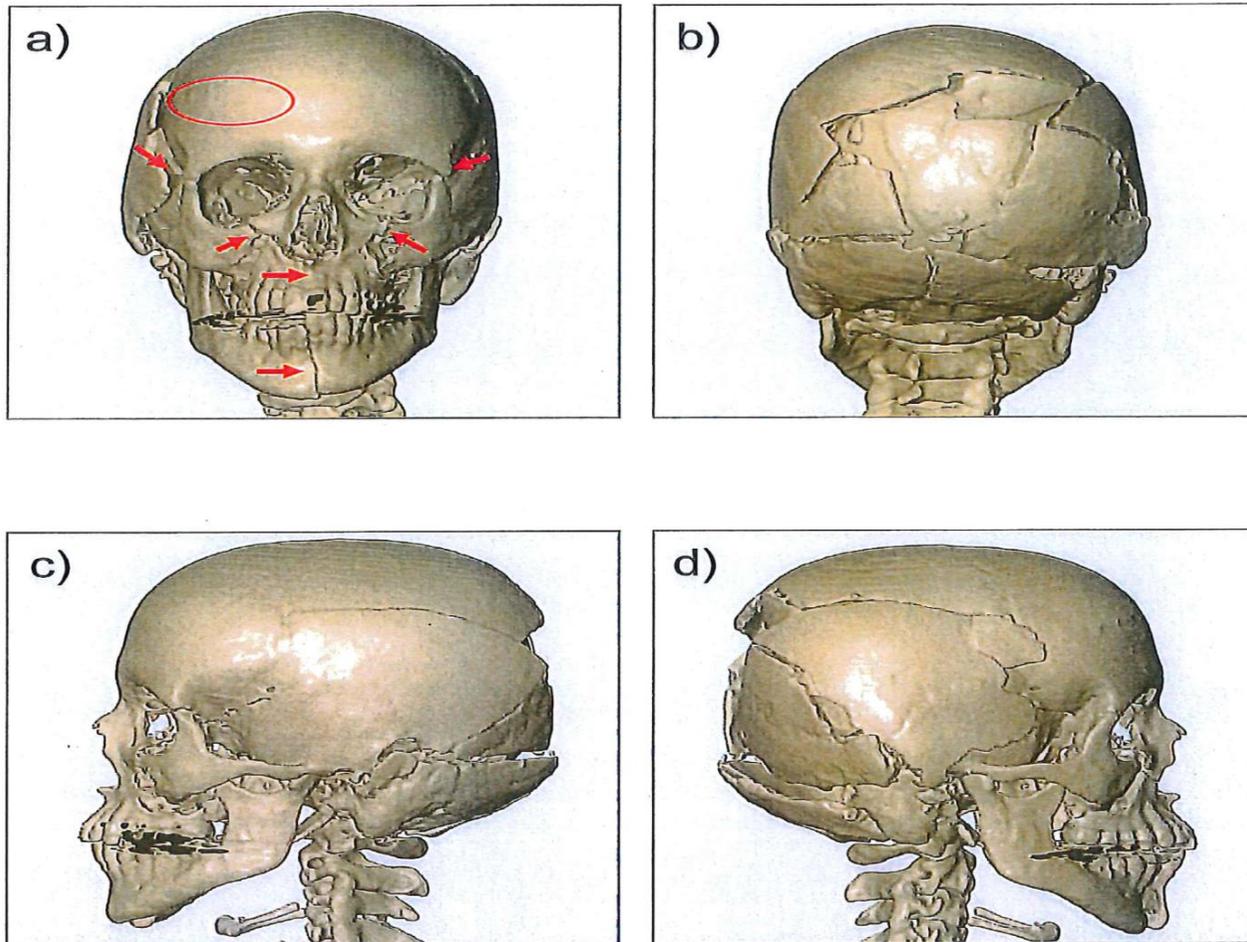


Abb. 4: Darstellung des massstäblichen 3D-Modells des Schädels der erstellt aus den CT-Daten.

a) Mittelgesichtsfrakturen sowie Brüche des Ober- und Unterkiefers (rote Pfeile), angedeutete Abriebspur am Knochen (rote Ellipse).

b-d) **Zerstörung des knöchernen Schädels hinterseitig**, mit herausgebrochenen Bruchstücken. Querbruch der Schädelbasis mit einem klaffenden Bruchspalt (Scharnierbruch) und in das rechte Felsenbein ziehende Bruchausläufer (vgl. Bildmappe IRM 11-15265).

## Prof. Dr. Ing. Hermann Steffan, Graz:

Ging davon aus, dass es – *mit einer grossen Wahrscheinlichkeit* – zu einem massiven **Kopfkontakt der Fussgängerin mit der A-Säule** des Seat kam. Dieser Anprall **und der anschliessende Bodenkontakt waren „jedenfalls geeignet, auch tödliche Verletzungen auszulösen“**. *„Es kann aber sicher nicht angegeben werden, dass dieses Überrollen (scil. Fahrzeug Fiat) die tödlichen Verletzungen ausgelöst hat“*.

*«Der Bodenanprall des Kopfes erfolgt mit knapp 30 km/h, wobei die kollisionsbedingte Geschwindigkeitsänderung zirka 25 km/h beträgt. Dies entspricht einem freien Fall auf den Kopf aus einer Höhe von 2,5 bis 3,5 m ... Beide Kontakte (A-Säule / Bodenanprall) sind jedenfalls geeignet, schwere Kopffrakturen zu verursachen“*. Prof. Steffan: *„Prinzipiell kann hier angemerkt werden, dass sehr häufig tödliche Verletzungen auch aus dem Kopfanprall am Boden erfolgen können“*.

Die gerichtlichen Gutachter haben es unterlassen, die *„Spuren biogenen Materials (Haare, Haut, Blut)“* auf der Fahrbahn zu untersuchen und auszuwerten.

Prof. Dr. med. Wolfgang Eisenmenger / Prof.  
Dr. med. Mathias Graw / PD Jiri Adamec :

- anstossbedingt wurde der Fussgängerin eine Drehung um ihre Hochachse im Uhrzeigersinn aufgezwungen;
- dies führte dazu, dass sie „**voll mit dem Hinterkopf gegen die A-Säule aufschlug**“;
- entscheidend ist, dass in den IRM-Unterlagen „**eindeutige sog. Impressionsbrüche des Hinterkopfes erkennbar** (sind)“, d.h. *die Knochenbruchstücke sind gegenüber der ursprünglichen Wölbung des Hinterhaupts nach innen verlagert*,

- **„Dies ist ein eindeutiger Hinweis darauf, dass diese schwere Zertrümmerung der Hinterauptschuppen durch den Anschlag an der A-Säule gesetzt wurde“;**
- *„Die Ausprägung der Verletzungen an der Schulter links ist relativ gering, so dass man sich schwer vorstellen kann, dass ein Kontakt mit etwa 40 km/h der Schulter mit einer steifen kantigen Formation wie dem A-Holm erfolgte“;*
- **die Verletzungen am Hinterkopf entstanden nicht durch einen Überrollvorgang;** hier ergab sich ein Scharnierbruch in der Schädelbasis – eine klassische Überrollverletzung;

- am Dachholm *an der A-Säule* des Seat wurden Gewebereste, mutmasslich mit Haaren, festgestellt; diese **Spuren** wurden „aber **offenbar nicht gesichert und untersucht**“;
- es kann „**keinesfalls ausgeschlossen werden, dass die beim Primäranstoss mit dem Seat gesetzten schweren Verletzungen, auch ohne Hinzutreten der Überrollverletzungen, für sich den Tod allein bedingt hätten**“;
- die **Abgrenzung**, welche **der jeweiligen Todesursachen** (Verbluten / Atemlähmung infolge Zerstörung des Gehirns) welcher Gewalteinwirkung zuzuordnen ist, erweist sich als **unmöglich**;
- **der Tod trat nicht unmittelbar nach dem Überrollen ein.**

# Die verschwundene Spur

Die „**Gewebeanhaftung, vermutlich Haar**“ an der A-Säule: Obschon von fallentscheidender Bedeutung **verschwindet** diese Spur **sang- und klanglos aus den Akten**. Dass diese **Spur „offensichtlich nicht gesichert und untersucht“** wurde, rügt auch das Gutachten des IRM München. Haben sich aber Gewebereste der Fussgängerin an der A-Säule des Seat finden lassen, ist auch der Kopfanprall an dieser Stelle nachgewiesen, was alle Parteigutachter annehmen – im Gegensatz zu den gerichtlichen Gutachtern. Hier handelt es sich um einen schweren Verfahrensfehler, der zugunsten der Beschuldigten zu würdigen ist. Dazu auch die Stellungnahme des IRM München vom 12.01.2016: *„Zu unserem Erstaunen vermissen wir jede Auseinandersetzung des Herrn Staatsanwalts mit der Frage, wie ein Gewebstück, das „mutmasslich mit Haaren“ versehen war, an den Dachholm an der A-Säule gelangte“*.

# Ausgangslage des Strafrichters

Version IRM:

kein Kopfanschlag an  
der A-Säule, Überrollen  
tödlich

Version Eisenmenger et al.:

Kopfanschlag an der A-Säule /  
schwere Verletzungen beim  
Primäranstoss (eindeutige  
Impressionsbrüche am  
Hinterkopf), die für sich allein  
den Tod bedingen konnten; sie  
entstanden nicht beim  
Überrollvorgang.

# Tag 1815 nach Unfall

## Wende in der Hauptverhandlung

Der Vertreter des IRM und die Parteigutachter der Beschuldigten sind sich einig: Die erste Kollision hatte den Abriss des Hirnstammes und den sofortigen Hirntod der Fussgängerin zur Folge.

Freispruch der Fiat-Fahrerin nach rund 5 Jahren.

# Kosten des Freispruchs:

rund CHF 70 000 an die Beschuldigte (Verteidigungskosten, inkl. Kosten der Parteigutachter)

CHF 5'000 Genugtuung

rund CHF 15 000 Verfahrenskosten.

**CHF 100 000** für Inkompetenz und Führungsfehler des IRM.  
Staatshaftung?

# Lehren aus den Fallbeispielen

## Allgemein

offene Abklärung  
Denken in Optionen  
Sorgfalt und Detailfreude  
Leidenschaft

## StA ...

## Gericht ...

**Verteidigung** ... Eigene Ermittlungen / Parteigutachter  
(Christoph Rückel, *Die Notwendigkeit eigener Ermittlungen des Strafverteidigers*, in Festgabe für Karl Peters, Wahrheit und Gerechtigkeit im Strafverfahren, 265 ff.).

**Beschuldigte:** Rechtsschutz-Versicherung

... still confused, but on a higher level?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit